

Fortbildung Strahlenschutz - Bescheinigung der Rechtskonformität

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landeszahnärztekammer für Niederösterreich hat es in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geschafft, die Strahlenschutzfortbildungen der LZÄK f. NÖ laut den aktuellen Richtlinien bescheinigen zu lassen.

Untenstehend dürfen wir die Bescheinigung, für Sie als Zahnärzte sowie auch für Ihre Assistenz, zu Ihrer geschätzten Information veröffentlichen.

Bescheinigung der Rechtskonformität Zahnärzte:

Unter Bezugnahme auf die vorgelegten Unterlagen teilt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Folgendes mit:

Die gegenständliche Strahlenschutzfortbildung der Landeszahnärztekammer Niederösterreich entspricht inhaltlich den Forderungen des § 82 Abs. 1 Z 1 der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung 2020, BGBl. II Nr. 339/2020, für die Fortbildung von Strahlenschutzbeauftragten in der Medizin. Für das Ausmaß können vier Stunden veranschlagt werden.

Ein Vermerk auf der Bescheinigung der erfolgreichen Absolvierung der Veranstaltung mit folgendem Wortlaut ist zulässig:

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat schriftlich bescheinigt (2020-0.758.641), dass die Veranstaltung den Forderungen des § 82 Abs. 1 Z 1 der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung 2020, BGBl. II Nr. 339/2020, entspricht.

Bescheinigung der Rechtskonformität Assistenz:

Unter Bezugnahme auf die vorgelegten Unterlagen teilt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Folgendes mit:

Die gegenständliche Strahlenschutzfortbildung der Landes Zahnärztekammer Niederösterreich entspricht inhaltlich den Forderungen des § 9 Abs. 3 der Medizinischen Strahlenschutzverordnung, BGBl. II Nr. 375/2017 idgF, für die Fortbildung von anwendenden Fachkräften und an den praktischen Aspekten medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligten Personen. Für das Ausmaß können vier Stunden veranschlagt werden.

Ein Vermerk auf der Bescheinigung der erfolgreichen Absolvierung der Veranstaltung mit folgendem Wortlaut ist zulässig:

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat schriftlich bescheinigt (2020-0.758.658), dass die Veranstaltung den Forderungen des § 9 Abs. 3 der Medizinischen Strahlenschutzverordnung, BGBl. II Nr. 375/2017 idgF, entspricht.

Die LZÄK f. NÖ hofft bald wieder eine Strahlenschutzfortbildung anbieten zu können.

Mit kollegialen Grüßen

OMR DDr. Hannes Gruber, e.h.

Präsident



Datum: 19.11.2020